Die Kommission

WINFRIED MÜNSTER

Das Jahr 1991 hat die europäische Integration mit dem Vertrag von Maastricht auf einen neuen Höhepunkt gebracht. Dennoch war es nicht das Jahr der Kommission, jener 16.000köpfigen Brüsseler Behörde, die mit unbestrittenem Elan und Engagement die Rolle des Vordenkers, Antreibers und Sachwalters dieser Integration spielt. Der Kommission bleiben trotz Maastricht viele Wünsche unerfüllt. So hatte sie frühzeitig vor den zwölf Mitgliedstaaten, nämlich am 21. August sowie am 21. Oktober 1990, ihre Vorstellungen über den Ausbau der Europäischen Gemeinschaft zu einer Wirtschafts- und Währungsunion und darüber hinaus zu einer Politischen Union in die Debatte eingebracht. Der Vertrag über die Europäische Union, den die Gipfelkonferenz der Zwölf am 10. Dezember 1991 in Maastricht aushandelte, läßt jedoch wesentliche Bestandteile ihres Gedankenguts vermissen. Auf dem Weg zu einem binnenmarktgerechten Mehrwert- und Verbrauchssteuersystem vermochte die Kommission die nationalstaatlichen Hemmschwellen trotz vorzüglicher und zum Teil logisch zwingender Richtlinien- und Verordnungsvorschläge nicht zu überwinden. Die indirekten, also den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr beeinflussenden Steuern bleiben auch in dem Gemeinsamen Binnenmarkt noch auf absehbare Zeit im Kern Materie nationaler Politik. Und um ein drittes Hauptfeld der Integration anzusprechen: Von den sozialpolitischen Gesetzesvorhaben, die die Brüsseler auf den Weg bringen wollten, nachdem der Gipfel von Straßburg im Dezember 1989 die Sozialcharta verabschiedet hatte, ist bisher kein einziges vorangekommen.

Vollendung des Binnenmarktes

Zufriedenstellenden Fortschritt verzeichnete die Kommission im Grunde nur auf dem Baugelände des Binnenmarktes, der am Jahresende verwirklicht sein soll. In ihrem "Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes" hatte sie 1985 eine Liste von 282 "Rechtsakten" präsentiert, aus denen sich das Werk aus damaliger Sicht zusammensetzen sollte. Bis Anfang 1992 hat der Ministerrat 228 entsprechende Richtlinien und Verordnungen erlassen[1]. Dies ist eine gute Zwischenbilanz, die nicht zuletzt der in der Einheitlichen Europäischen Akte manifestierten Erkenntnis der nationalen Regierungen zu verdanken ist, daß über die Regeln für den freien Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital im Binnenmarkt mit der qualifizierten Mehrheit der Stimmen im Ministerrat und nicht einstimmig entschieden werden muß, andernfalls diese Freiheit für Handel und Wan-

del in der EG mit Sicherheit nicht termingerecht zum 31. Dezember 1992 verankert sein würde.

Von diesen Rechtsakten – wenn man so will, "Spielregeln" – mit denen verhindert werden soll, daß ein Mitgliedstaat die Bewegungsfreiheit auf dem Binnenmarkt einengt, waren zwar nur ganze 49 in allen zwölf Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt. Doch zum ersten stehen noch einige Monate Zeit zur Verfügung. Zum zweiten geht die Kommission getreu ihrer Rolle als Hüterin der europäischen Integration davon aus, daß ein Mitgliedstaat nicht qua Umsetzung gemeinschaftlicher Beschlüsse in nationales Recht entscheiden kann, wann er sich in den Binnenmarkt einfügt. Vielmehr seien selbstverständlich die Brüsseler Beschlüsse bindend. Diese Sicht teilt der Europäische Gerichtshof mit der Konsequenz, daß jeder Bürger, der sich von seiner Richtlinie der EG einen Vorteil verspricht, dieses europäische Recht vor jedem Gericht einklagen kann. Es ist unerheblich, ob der heimische Gesetzgeber die Richtlinie bereits in nationales Recht umgewandelt hat oder nicht[2].

Dessen ungeachtet hat auch der für die Fertigstellung des Binnenmarktes zuständige Kommissar Martin Bangemann große Sorgen. Obwohl sich die nationalen Regierungen durch die "Einheitliche Akte" selbst für das Gelingen des Binnenmarktes verantwortlich erklärt haben, produzieren die Administrationen ungebremst Normen und Vorschriften, als ende der Markt nach wie vor an der Staatsgrenze. Solange der französische Automobilhersteller Ersatzräder entsprechend einer DIN-Norm im Kofferraum unterbringen muß, wenn er seine Erzeugnisse auch in Deutschland absetzen will, produziert er eben nicht für den Binnenmarkt, sondern für die nationalen Teilmärkte in Deutschland, Italien oder den Niederlanden. Nationale Verwaltungen haben augenscheinlich einen unstillbaren Drang, den Binnenmarkt zu unterhöhlen und den ausländischen Anbieter zugunsten der heimischen Branche in einen Wettbewerbsnachteil zu manövrieren. Allein in den zehneinhalb Monaten bis zum 15. November, so klagte Bangemann Ende 1991, hätten die zwölf Regierungen ihm 396 nationale technische Vorschriften notifiziert, 2,5% mehr als im gesamten Jahr zuvor. Zum Zeitpunkt seines Berichts im Rat der Wirtschaftsminister hatte die Kommission ein Viertel dieser Vorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit dem freien Warenverkehr geprüft, "und sie kam zu dem Schluß, daß sie alle den Handel erschweren können"[3]. In 33 Fällen bat Bangemann die betreffenden Mitgliedstaaten, ihre neuen Regulierungen nicht in Kraft zu setzen, da die Kommission bereits an harmonisierten Vorschriften arbeite. Nicht wenige davon gehen weit über die im Weißbuch vorgesehenen hinaus.

Die andere Sorge des Binnenmarkt-Kommissars dreht sich um die immensen Widerstände in den nationalen Hauptstädten gegen den Abbau der Grenzkontrollen. Dieser Widerstand zwingt die Brüsseler dazu, ihr Regelwerk für die ungehinderte Bewegungsfreiheit im Innern der EG nahezu zu perfektionieren, denn wird auch nur eine einzige Grenzkontrolle aufrechterhalten, so verschwinden die Grenzhäuschen nicht, mögen sie auch meist leerstehen. Der Gemeinschaft aber wird der Bürger zu Neujahr 1993 nur dann Erfolg bescheinigen, so argu-

mentierte Bangemann, wenn er gar nicht mehr wahrnimmt, daß er gerade eine Grenze überquert, und sich somit sicher fühlt, nie mehr eine Kontrolle über sich ergehen lassen zu müssen. Das ist nach Brüsseler Verständnis Integration. Aber die Einheitliche Akte macht der Kommission die Verwirklichung dieser Leistung zur Aufgabe, ohne ihr die Kompetenzen einzuräumen, die notwendig wären, um diese Aufgabe zu bewältigen. Wenn etwa die nationalen Verantwortlichen für die innere Sicherheit aufmarschieren und auf Grenzkontrollen gegen den Drogenhandel oder die Mafia bestehen, ist Brüssel machtlos, denn die innere Sicherheit bleibt nationale Angelegenheit. Zur Stunde sieht es so aus, als würden die Innenminister am Jahresultimo obsiegen[4].

Erweiterung oder Vertiefung?

Es kommt noch bedrückender für die Brüsseler Pfleger des europäischen Einigungsgedankens. Nicht nur, daß sie sich eine raschere Integration wünschen. Die Ironie will, daß unmittelbar nach der Unterschrift unter dem Vertrag von Maastricht Zweifel darüber aufkommen, ob sich das bis heute erreichte Niveau der Integration überhaupt aufrechterhalten läßt. Am 1. April 1992 lagen die Beitrittsanträge von nicht weniger als sechs Ländern im Generalsekretariat des Ministerrates vor: von der Türkei, Zypern, Malta, Österreich, Schweden und Finnland. Das zweite Aufnahmegesuch Norwegens ist mit jedem Monat zu erwarten. Die Schweiz wird fest in die längerfristigen Überlegungen der Gemeinschaft einkalkuliert, und es gilt in Brüssel als sicher, daß die ehemals kommunistischen "mittelosteuropäischen" Länder Polen, Ungarn sowie die ČSFR am Jahresende ebenfalls formell um die Aufnahme in die Gemeinschaft bitten werden. Da stillschweigendes Einvernehmen herrscht, die Türkei nicht aufzunehmen, wird die Zahl der Mitgliedstaaten mittelfristig, etwa 1996, auf 17 und längerfristig, nach der Jahrhundertwende, auf 20 und mehr ansteigen. Die Frage, ob eine 17-Staaten-EG mit den heutigen Entscheidungsstrukturen noch handlungsfähig ist, beantwortet der für die Außenbeziehungen zuständige niederländische Kommissar Frans Andriessen mit einem klaren Nein. Die Gemeinschaft muß ihre Institutionen, ihre Abstimmungsmechanismen, anpassen[5]. Aber die Kommission weiß bis zur Stunde noch nicht, was sie vorschlagen soll, geschweige denn, ob eine adäquate institutionelle Reform bereits Chancen im Ministerrat hätte.

Die Ratlosigkeit hat ihre Ursache nicht allein in sachlichen Schwierigkeiten. Vielmehr haben sich die 17 Kommissare mit ihrem dominierenden Präsidenten Jacques Delors an der Spitze in ihrer Mehrheit lange innerlich gegen die Erweiterung gesträubt. Die Furcht des Sozialisten und Franzosen Delors, mit dem Beitritt der nordischen Länder sowie der beiden Alpenrepubliken könnte sich in der EG zum Leidwesen Frankreichs die liberale Wirtschaftsphilosophie durchsetzen und eine übergewichtige deutsche Einflußzone herausbilden, mag eine Rolle gespielt haben. Aber sie zählt wenig im Vergleich zum Selbstverständnis der Kommission. Sie strebt nicht eine möglichst große, sondern denkbar tief integrierte Europäische Gemeinschaft an, letztlich eben die Föderation. Pikanterweise teilen ausge-

rechnet die Mittelosteuropäer dieses Ziel, nicht aber die westeuropäischen Bewerber um den Beitritt. Das Jahr 1991 brachte eine nachgerade grandiose Fehlkalkulation Delors' ans Tageslicht. Er hatte geglaubt, die EG könne ihre Integration mit Hilfe des gemeinsam mit den EFTA-Staaten beschlossenen Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) vor den Skandinaviern, Österreichern und Schweizern bewahren. Der Plan schlug fehl. Es belegt aber die gestalterische Kraft der Kommission, daß 19 Staaten einen EWR-Vertrag ausgehandelt haben[6].

Die gleichen Erfahrungen machten die Brüsseler mit Osteuropa. Nachdem sich Polen, Ungarn und die ČSFR von kommunistischen Einheitsstaaten in pluralistische Demokratien verwandelt hatten mit dem Anspruch, zum Westen zu gehören, schlug die Kommission Assoziationsabkommen ohne Beitrittsperspektive vor. Im Ergebnis bekamen die Osteuropäer sogar "Europa-Abkommen" – mit Beitrittsperspektive. Wenn sie ratifiziert sind, folgen die Aufnahmegesuche vermutlich prompt[7].

Eine Zeit lang ging im Kabinett Delors' der Gedanke um, wirtschaftliche Qualifikationskriterien festzusetzen, die den Beitritt zumindest der Osteuropäer weit ins nächste Jahrtausend hinausgeschoben hätten. Auf den Druck Großbritanniens und Deutschlands hin wurde dieses Ansinnen fallengelassen. Inzwischen erwägen die Brüsseler, die qualifizierte Mehrheit im Ministerrat auch in einer vergrößerten EG auf die heutigen 54 Stimmen (von derzeit insgesamt 76 Stimmen) festzuschreiben. Dies setzte jedoch voraus, daß die künftige Anzahl der Gesamtstimmen im Rat 107 nicht übersteigt. Die Artisten im neuen, zeitweiligen Brüsseler Gebäude "Breydel" scheinen ratlos, zumal Frankreich inoffiziell deutlich gemacht hat, es könne sich keine Mehrheitsabstimmung vorstellen, durch die die drei größten Länder der EG ins Abseits gestellt würden. Mit den drei größten sind Frankreich, Großbritannien und Deutschland gemeint.

Von den Regierungskonferenzen zum Maastrichter Vertrag

Trägt der "Binnenmarkt'92" klar die Handschrift der Kommission, so war ihr Einfluß auf den Vertrag über die Europäische Union vergleichsweise gering. Diese bescheidene Rolle erklärt sich wiederum aus dem Selbstverständnis der Behörde. Zum ersten: Sie konnte keine Währungsunion konzipieren, die Mitgliedsländer mit schwachen Währungen zurücklassen würde. Als Hüterin der Integration durfte sie ihren Plan nicht auf ein "Europa der zwei Geschwindigkeiten" anlegen. Zum zweiten: Für einen Entwurf zur Politischen Union fehlte es nicht zuletzt an Sachverstand. Sie bewegt sich selbstsicher auf dem Gebiet des EWG-Vertrages, aber nicht auf dem der Außenpolitik oder der inneren Sicherheit.

In der Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion steuerte die Mehrheit der Mitgliedstaaten unter der Führung Frankreichs, der Niederlande und Deutschlands von Anfang eine "Hartwährungs"-Union an[8]. In die "dritte Stufe", in der die geld- und kreditpolitischen Kompetenzen der nationalen Währungsbehörden auf eine Europäische Zentralbank übertragen werden sollen,

treten mithin nur bereits "qualifizierte" Staaten ein. Die Kommission begriff das gesamte Projekt einer Währungsunion dagegen vorrangig als Vehikel der wirtschaftlichen Konvergenz aller Mitgliedstaaten. Die Gestaltung der Gemeinschaft als Zone hoher Preisstabilität war ihr zwar wichtig. Aber die WWU als Wirtschaftsraum mit rapide schrumpfenden Einkommens-Divergenzen war ihr wichtiger, denn Integration bedeutet für die Kommission am Ende der Entwicklung die Gleichheit der wirtschaftlichen Lebensverhältnisse. Also entwarf sie als eine der Säulen der Währungsunion einen "speziellen wirtschaftlichen Beistandsmechanismus" – für die dritte Stufe. Damit allein hatte sie, salopp gesprochen, in den Augen der Mehrheit der Mitgliedstaaten ihren Status als Gesprächspartner im Rahmen der Regierungskonferenz schon verspielt. Die Konferenz akzeptierte Beistand – angelehnt an den Mechanismus des heutigen Europäischen Währungssystems – für die zweite Stufe, aber nicht für die eigentliche Währungsunion – die Gemeinschaft mit einer alleinigen, gemeinsamen Währung.

Auch über die Qualifikationskriterien für die dritte Stufe, die in der öffentlichen Diskussion, speziell in Deutschland immer mehr zum eigentlichen Qualitätssiegel des Vertrages von Maastricht hochstilisiert worden sind, entwickelte die Kommission andere Vorstellungen als die bestimmende Mehrheit der Regierungskonferenz. Betrachteten die Kommissare zum Beispiel das Verbot der Staatsfinanzierung durch die Europäische Zentralbank im Konsens mit der Regierungskonferenz als "bindende Regel", so wollten sie die Konvergenzkriterien – die Höchstgrenzen für die Defizitfinanzierung sowie die Staatsschuld und die Geldentwertung – lediglich als "mehr oder weniger verbindliche Prinzipien" verstanden wissen. Eine solche Unterscheidung war unter dem Blickpunkt der Integration logisch, politisch aber unrealistisch, weil etwa für Deutschland vollkommen unakzeptabel[9].

In Brüssel diskutierten interessierte Beobachter des europäischen Einigungsprozesses bereits, ob der verblüffende Dissens zwischen der Kommission einerseits und den beiden Regierungskonferenzen über die Wirtschafts- und Währungsunion sowie Politische Union andererseits nicht anzeige, daß mit dem Vertrag von Maastricht das maximal Machbare in Sachen Integration erreicht, für die Kommission aber eben unbefriedigend sei. Am 15. April 1991, so klagte die Kommission in ihrem Sonder-Bulletin über die beiden Regierungskonferenzen, habe die Präsidentschaft einen ersten Entwurf zur Politischen Union vorgelegt. Er enthalte drei getrennte Bereiche. Im ersten werde vorgeschlagen, den EWG-Vertrag unter anderem um eine europäische Staatsbürgerschaft sowie einige Politikfelder zu erweitern. Die beiden anderen Bereiche betreffen (vom EWG-Vertrag getrennt) die Außen- und Sicherheitspolitik, die Rechtsangleichung sowie die innere Sicherheit[10]. Dieses Konzept ist bekannt und in Maastricht schließlich verwirklicht worden unter dem Begriff der "Drei Säulen" der Europäischen Union. Die beiden letztgenannten Bereiche sollten also dem EWG-Vertrag, somit gemeinschaftlichen Entscheidungsstrukturen vorenthalten, und stattdessen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit vorbehalten bleiben. Das konnte Brüssel nicht billigen: "Unterstützt vom Parlament und einigen Mitgliedstaaten hat die Kommission nachdrück-

lich ihre Befürchtungen über ein mögliches Auseinanderbrechen der Gemeinschaft geäußert und der Regierungskonferenz eine Vorlage zur Struktur des Vertrages unterbreitet, in der das Prinzip der einheitlich verfaßten Gemeinschaft bekräftigt wird"[11]. Auch in der Diskussion über die Politische Union also stand und steht die Kommission mithin in Opposition. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), wie sie nunmehr im Vertrag von Maastricht verankert ist, "kann nicht funktionieren", so wird Kommissionspräsident Jacques Delors nicht müde zu warnen[12].

Es wäre nicht fair, dem französischen Politiker zu unterstellen, er habe seine Warnungen nicht zuletzt aus Unzufriedenheit über den entgangenen Machtzuwachs seines Hauses vorgebracht. Gemessen an den Grenzen, die die Regierungskonferenz aus den Kompetenzen der gemeinschaftlichen Institutionen durch die Drei-Säulen-Konstruktion gezogen hat, schneidet die Kommission nicht schlecht ab. In der GASP steht sie demjenigen Mitgliedsland, das die Präsidentschaft innehat und die Gemeinschaft somit außenpolitisch repräsentiert, zur Seite (Art. J. 5 Abs. 3 der Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik), sie unterrichtet neben dem Vorsitz das EP (Art. J. 7), sie hat das Initiativrecht (Art. J. 8 Abs. 3), sie ist an allen Arbeiten des Ministerrates beteiligt (Art. J. 9). Ähnlich sind ihre Kompetenzen und ihre Beteiligung an der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz (Titel VI des Vertrages von Maastricht) strukturiert. Da die Kommission in ihrer politischen Kreativität dem jeweils geschäftsführenden nationalen Außenministerium im Zweifel überlegen ist, sollte es ihr nicht schwerfallen, sich mit der Zeit auch in diesen beiden Bereichen, die neben dem Gültigkeitsbereich des heutigen Römischen Vertrages eben jene drei Säulen der künftigen Europäischen Union bilden, nach vorne zu schieben.

Doch wichtiger noch sind vielleicht die Zuständigkeiten, die der Brüsseler Behörde zur Pflege der künftigen europäischen Staatsbürgerschaft zugesprochen wurden (Art. 8 ff. des Vertrages von Maastricht). Die Kommission überwacht die Rechte der EG-Bürger, die in einem Partnerland der EG leben. Sie berichtet dem Ministerrat und dem Parlament, und sie hat ihr in den Römischen Verträgen verankertes Vorschlagsmonopol auf dieses neue Feld hinübergerettet.

Irritationen der Wettbewerbspolitik

Der durch die Drei-Säulen-Konstruktion der Europäischen Union nur halb gelungene Maastrichter Quantensprung in der europäischen Integration verdeckt gleichwohl, daß die Kommission bereits über beträchtliche Macht verfügt – über mehr fast, als sie anzuwenden wagt. Ein Bericht über die Kommission darf nicht die Wettbewerbsbehörde unerwähnt lassen, den souveränsten und deshalb wohl auch am besten funktionierenden Teil der Integration überhaupt. Am 21. September 1991 hatte die neue europäische Fusionskontrolle ihre einjährige Bewährungsprobe hinter sich. Die Fachleute des zuständigen britischen Kommissars Sir Leon Brittan hatten bis dahin alle 54 beantragten großen Unternehmenszusammen-

schlüsse, "Elefanten-Hochzeiten", passieren lassen, wenngleich hin und wieder mit Auflagen. Dann aber verboten sie die Übernahme des kanadischen Herstellers von Turboprop-Flugzeugen, De Havilland, durch die französisch-italienische Unternehmensgruppe Aerospatiale-Alenia (ATR), die sich in Staatsbesitz befindet. Für die Regierungen Frankreichs und Italiens war dieses Verbot der Beleg dafür, daß die mehrheitlich entscheidende Kommission einen falschen Wettbewerbsbegriff pflegt[13]. Sie verstehe den EWG-Vertrag als Auftrag, Wettbewerb auf dem Binnenmarkt durchzusetzen. In der Zeit der weltweiten Konkurrenz zwischen den großen Wirtschaftsblöcken Amerika, Japan und der EG komme es aber darauf an, den Binnenmarkt als Heimatbasis großer europäischer Unternehmenseinheiten zu nutzen, die auf dem Weltmarkt bestehen könne. Das Fusionsverbot schwäche "die europäische Industrie im weltweiten Wettbewerb", so kommentierte der damalige Verkehrsminister Paul Quiles den Brüsseler Beschluß, und er ließ durchblicken, daß er sich nicht damit abfinden wolle[14].

Den Gang zum EuGH scheute er dann aber doch. So einfach steht das europäische Wettbewerbsrecht offenbar nicht zur Disposition. Indes war Sir Leons Mehrheit im Brüsseler Entscheidungsgremium denkbar knapp und somit fast schon zufällig. Eine Entscheidung von wettbewerbspolitisch richtungsweisender Bedeutung hing, wenn man so will, von der Präsenzliste des Tages ab.

Noch brisanter sind gegenwärtig die Auseinandersetzungen zwischen den Brüsseler Wettbewerbshütern einerseits sowie der französischen und italienischen Regierung andererseits über Beihilfen für verstaatlichte Unternehmen – "one of Europe's fiercest battlegrounds this year", schrieb die britische Wirtschaftszeitschrift "The Economist"[15]. Die Industriepolitik dieser beiden Länder und das europäische Wettbewerbsrecht liegen voll auf Kollisionskurs. Zum einen brauchen die Staatsholdings in Anbetracht schwacher Konjunktur und sich verschärfender weltweiter Konkurrenz Kapital. Zum anderen sind sie das Exerzierfeld einer auf die Bildung großer, auf dem Binnenmarkt dominierender Unternehmenseinheiten gerichteten Industriepolitik. Da indes die Staatskassen leer sind, haben sich Italien und mehr noch Frankreich darauf verlegt, die einen Staatsunternehmen als Kapitalgeber für die anderen zu nutzen. So übernahm die verstaatlichte Credit Lyonnais einen zehnprozentigen Anteil am ebenfalls nationalisierten Stahlkonzern Usinor Sacilor. Die staatliche Banque Nationale de Paris beteiligte sich an der Air France. Vorläufiger Höhepunkt einer solchen Industriepolitik sind Erwägungen, Frankreichs liquiden nationalen Produzenten von Atomenergie – CEA-Industrie – mit dem kapitalbedürftigen Elektronik-Konzern Thomson zur Thomson-CEA-Industrie (TCI) zu verschmelzen.

Solche Bewegungen muß die Brüsseler Generaldirektion Wettbewerb auf wettbewerbsverzerrende Subventionierung hin untersuchen, und sie kann sich auch auf einen rechtlich nahezu lückenlosen Beihilfenkodex stützen. Dieser Kodex erlaubt es ihr, selbst zu definieren, unter welchen Bedingungen ein privater Investor Kapital zur Verfügung stellen würde, und den staatlichen Kapitalgeber anhand dieser Kriterien auf verbotene Beihilfen hin zu überprüfen. Hier hat die EG ein kleines Stück europäischer Integration höchster Vollendung verwirklicht.

Allerdings erspart es auch die fugendichte rechtliche Absicherung der Kommission nicht, behutsam mit ihren Machtmitteln umzugehen. Auf dem Gebiet der Binnenmarktpolitik scheint ihr dies nicht immer gelungen zu sein. "Wir haben als Kommission womöglich überzogen", bekannte der Kabinettschef des Kommissionsmitgliedes Martin Bangemann, Manfred Brunner, nachdem der Rat der Gesundheitsminister die Etikettierungs-Richtlinie für Tabakwaren verabschiedet hatte[16]. Als gesundheitspolitische Entscheidung hätte die hochumstrittene Richtlinie einstimmig beschlossen werden müssen. Da Einstimmigkeit nicht zu erzielen war, wählte die Kommission als Rechtsgrundlage die binnenmarkt-relevante Entscheidung. Sie wird mit qualifizierter Mehrheit getroffen. Die Regierungen nicht weniger Mitgliedstaaten empfanden dies als Manipulation.

Anmerkungen

1 Vgl. Scharrer, Hans-Eckart: Binnenmarktpolitik in diesem Band; vgl. Kommission der EG: 25. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1991, Brüssel/Luxemburg 1992, S. 30.
2 Vgl. Urteil EuGH Constanza/Mailand v. 22. 6. 1989, Rs 103/88.
3 Mitteilung der Kommission an den Ministerrat und das Europäische Parlament über die Durchführung von Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes, SEK (91) 2491 v. 18. 12. 1991, S. 7.
4 Vgl. Leyendecker, Michael: Europäische Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik, in diesem Band.
5 Vgl. Andriessen, Frans: Bald vierundzwanzig?, in: EG-Informationen 8 (1991), S. 1–2.
6 Vgl. Pedersen, Thomas: EFTA-Staaten und Europäischer Wirtschaftsraum, in diesem Band.
7 Vgl. Lippert, Barbara: Mittel- und osteuropäische Staaten, in diesem Band.
8 Vgl. Rahmsdorf, Detlev W.: Währungspolitik, in diesem Band.
9 Vgl. Wolf, Anita: Bundesrepublik Deutschland, in diesem Band.
10 Vgl. Regierungskonferenzen: Beiträge der Kommission, Bulletin der EG, Beilage 2 (1991), S. 74.
11 Ebd.
12 Jacques Delors auf seiner Pressekonferenz zur bevorstehenden Gipfelkonferenz von Maastricht am 5. 12. 1991 in Brüssel, Agence Europe, Nr. 5624 v. 6. 12. 1991, S. 3.
13 Vgl. den Beitrag von Franzmeyer, Fritz: Wettbewerbs- und Industriepolitik, in diesem Band.
14 Der französische Verkehrsminister Paul Quiles in seiner Pressekonferenz am 7. 10. 1991 in Luxemburg, "Europe" Nr. 5583 v. 8. 10. 1991, S. 11.
15 The Economist, Nr. 7743, Jan. 1992, S. 16.
16 Gespräch Manfred Brunners mit der "Süddeutschen Zeitung" am 10. 10. 1991 in Brüssel.

Weiterführende Literatur

Dietz, Wolfgang A./Glatthaar, Christiane: Das Räderwerk der EG-Kommission. Strukturen, Zuständigkeiten, Entscheidungswege, Adressen, Bonn 1991.

Kommission der EG: 25. Gesamtbericht der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1991. Brüssel/Luxemburg 1992.